

5.7 Bindungszeiträume	11
6. <u>Maßnahmen bei Verstößen</u>	11
7. <u>Statistische Erhebungen und Berichtswesen</u>	11
8. <u>Gebühren</u>	11
9. <u>Datenschutz</u>	12
10. <u>Schlussbestimmung</u>	12

1. Anlass und Zielsetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zur angemessenen Versorgung ihrer Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum seit Anfang der 50er Jahre im Rahmen der jährlichen Wohnungsbauprogramme erhebliche Mittel aus öffentlichen Haushalten zur Förderung des Wohnungsneubaus eingesetzt. An die Bewilligung dieser Mittel sind in den unterschiedlichen Förderwegen zur Erreichung der mit der Neubauförderung verbundenen Zielsetzung verschiedene Bindungen des Bauherrn und Verfügungsberechtigten der Wohnungen bei der Belegung und Mietpreisgestaltung gekoppelt.

Das Verfahren zur Sicherung der Zweckbestimmung der sonstigen geförderten Wohnungen ist in dieser Fachanweisung niedergelegt. Ausgenommen sind genossenschaftliche Wohnprojektgruppen (Baugemeinschaften), für die die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) bereichsspezifische Vorgaben entwickelt haben, um den Besonderheiten dieser Gruppen gerecht zu werden.

2. Grundlagen

Für die Sicherung der Zweckbestimmung der nach den §§ 88 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) geförderten Wohnungen gilt § 1 Satz 2 Nr. 2 HmbWoBindG. Für die nach § 2 Abs. 3 HmbWoFG geförderten Wohnungen gelten die Regelwerke nach § 2 Abs. 4 HmbWoFG. Ergänzend sind die Darlehens-/Zuschussverträge sowie die Bewilligungsbescheide der IFB zu berücksichtigen.

3. Zuständige Stelle

Den Bezirksämtern/Wohnungsabteilungen obliegt die Sicherung der zweckentsprechenden Belegung

- der im 2. Förderweg neu und im Rahmen der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Sanierungsgebieten geförderten Wohnungen (Mod D) nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HmbWoFG i.V.m. den Regelwerken nach § 2 Abs. 4 HmbWoFG und Abschnitt I Abs. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung und
- der Wohnungen der sonstigen Förderwege im Übrigen nach § 1 Satz 2 Nr. 2 HmbWoBindG i.V.m. Abschnitt I Abs. 1 Nr. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung und § 25 Abs. 2 HmbWoFG i.V.m. Abschnitt I Abs. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen in der jeweils geltenden Fassung.

Die **IFB** ist zuständig für die Einhaltung mietpreisrechtlicher Vorschriften. Ihr obliegt ferner bei belegungsrechtlichen Verstößen die Einleitung von Sanktionen.

4. Erfassung der geförderten Wohnungen

Um die Zweckbestimmung der geförderten Wohnungen zu sichern, haben die Bezirksämter die in ihrem Bereich liegenden Wohnungen datei- und aktenmäßig zu erfassen (Wohnraumdatei und Akte). Die Unterlagen sind auf dem Laufenden zu halten.

Zu erfassen sind im Einzelnen:

- Bezeichnung des Grundstücks und der Wohnung:
 - Bezirk, Stadtteil, Ortsteil, Statistisches Gebiet, Straße, Hausnummer (evtl. Buchstabe und Zusatz), Stockwerk, Lage der Wohnung im Stockwerk, Wohnungsnummer gemäß Aufteilungsplan,
 - Datum der Bezugsfertigkeit der Wohnung,
 - Namen der jeweiligen Wohnungsinhaber, Personenzahl und jeweiliges Bezugsdatum;
- Verfügberechtigter(r), ggf. Verwalter(in) mit Namen, Anschrift, Telefon- und Faxnummer;
- Gebäudeart: Mehrfamilienhaus mit Fahrstuhl - **MF**, ohne Fahrstuhl - **MO**, Reihenhaus - **RH**, Einfamilienhaus - **EH**;
- Wohnungsart: Mietwohnung - **M**, Genossenschaftswohnung - **G**, Eigentümerwohnung - **E**, Eigentumswohnung – **EW**, Wohnung in Seniorenwohnanlage - **SWA**;
- baulicher Standard der Wohnung (z.B. barrierefrei, barrierereduziert);
- Grundbindung und ggf. Zusatzbindung;
- Genossenschaftsanteile und Sicherheitsleistungen, soweit sie in Betracht kommen bzw. zugelassen sind;
- Bewilligungsdatum und Aktenzeichen (IFB-Antrags-Nr.) der Förderung gemäß Aufteilungsplan der BSW/WSB;
- Förderweg;
- Förderbeginn und Förderende;
- Gesamtfläche der Wohnung, Raumzahl sowie Größe der einzelnen Wohnräume sowie Küche und Nebenräume in Quadratmetern.

5. Zweckbestimmung im Einzelfall

Die nach den gesetzlichen Vorschriften des II. WoBauG sowie den Bewilligungsbescheiden und den Darlehens- und Zuschussverträgen der IFB getroffenen Zweckbindungen gelten unabhängig von der Aufhebung des II. WoBauG aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 – 4 HmbWoFG wie folgt weiter:

5.1 **Überlassung an natürliche Personen, Umwandlungsverbot, Untervermietung**

Die Verfügungsberechtigten dürfen die Wohnungen nur natürlichen Personen als Hauptwohnung zur Selbstnutzung überlassen. Es dürfen keine befristeten oder nur einen Nebenwohnsitz begründenden Miet- und Nutzungsverträge abgeschlossen werden. In besonders gelagerten Fällen kann das zuständige Bezirksamt in Abstimmung mit der BSW/Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (WSB) Ausnahmen zulassen.

Ferner dürfen die Wohnungen nach Maßgabe der Fördergrundsätze der IFB für die Dauer der Zweckbindung nicht in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

Bei den als Geschossaufbauten geförderten Wohnungen ist eine Umwandlung für die Dauer von 21 Jahren ab Bezugsfertigkeit unzulässig.

Die Untervermietung von Wohnungen/eines Teils einer Wohnung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der IFB.

Kopien der von den Verfügungsberechtigten übersandten WBS haben die Bezirksamter in den Förderfällen des 3. Förderweges neu (Fallgruppen) der IFB zu übersenden. Sofern es sich um eine Förderung von Geschossaufbauten bzw. im Rahmen des 3. Förderweges – alt handelt, ist die Übersendung nur dann erforderlich, wenn die Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 HmbWoFG um mehr als 60 v.H. überschritten wird. Bei den im Rahmen der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Sanierungsgebieten geförderten Wohnungen ist die IFB nicht zu benachrichtigen.

5.2 Bezugsberechtigter Personenkreis

Die Verfügungsberechtigten dürfen Wohnungen – mit Ausnahme der im Rahmen der Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Sanierungsgebieten geförderten Wohnungen (siehe Nr. 5.4.4) – nur Wohnungssuchenden überlassen, die ihre Wohnberechtigung durch Vorlage eines **WBS** für eine Wohnung der sonstigen Förderwege (siehe Nr. 5.3) nachweisen.

Dies schließt die generelle Bezugsberechtigung für Wohnungssuchende mit WBS nach § 16 HmbWoFG oder Dringlichkeitsschein/Dringlichkeitsbestätigung nicht aus.

Neben der hamburgischen Bevölkerung sind auch außerhalb Hamburgs lebende Wohnungssuchende bezugsberechtigt. Sofern diese keinen WBS vorlegen, aus dem der Vomhundertsatz hervorgeht, um den die Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 HmbWoFG überschritten wird, wird der Vomhundertsatz der Überschreitung durch das für die jeweilige Belegenheit zuständige Bezirksamt geprüft und bescheinigt.

Bei der Erteilung von WBS gelten für die Berücksichtigung von Familienangehörigen, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, sonstigen Personen und Ausländerinnen und Ausländern die Regelungen in der Fachanweisung über die Durchführung des HmbWoFG und des HmbWoBindG entsprechend.

5.3 Erteilung des WBS

5.3.1 Einkommensgrenzen

Der WBS wird auf Antrag vom zuständigen Bezirksamt ausgestellt. Auf dieser Bescheinigung ist der Vomhundertsatz anzugeben, um den die für den jeweili-

gen Haushalt maßgebende gesetzliche Einkommensgrenze nach § 8 Abs. 2 HmbWoFG überschritten wird. Die maximalen Überschreitungs-Vomhundertsätze der einzelnen Förderwege bzw. der Fallgruppen ergeben sich aus Nr. 5.4; siehe hierzu auch die als Anlage beigefügte Übersicht.

Bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse ist nach den §§ 12 – 14 HmbWoFG das Gesamteinkommen aller zum gemeinsamen Haushalt rechnenden Personen festzustellen. Nähere Einzelheiten zur Einkommensermittlung sind der Fachanweisung zum HmbWoFG/HmbWoBindG zu entnehmen.

5.3.2 Ausnahmeregelungen

(1) Die Einkommensgrenze darf überschritten werden, wenn die Versagung der Wohnberechtigung zum Bezug einer bestimmten Wohnung für Wohnungsuchende - ggf. mit Haushaltsangehörigen - eine **besondere Härte** bedeuten würde (Ausnahme-WBS). Wegen Einzelheiten der Härtefallprüfung wird auf § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HmbWoFG sowie die entsprechenden Regelungen in der Fachanweisung zum HmbWoFG/HmbWoBindG verwiesen. Entsprechendes gilt auch für Überschreitungen der angemessenen Wohnungsgröße.

(2) Ausnahme-WBS können Einkommensüberschreitern oder Wohnungsuchenden, die eine größere als nach den Vorgaben zur angemessenen Wohnungsgröße erlaubte Wohnung anmieten möchten, auch aus **wohnungswirtschaftlichen Gründen**, z.B. zur Vermeidung von Leerstand, erteilt werden. Die Verfügungsberechtigten haben zuvor nachzuweisen, dass es trotz intensiver Bemühungen - ggf. unter Einschaltung und Beteiligung der für Vermietungen üblichen Stellen einschließlich der Grundsicherungs- und Sozialämter - nicht möglich war, Wohnungen rechtzeitig zu vermieten.

Antragsberechtigt sind in diesem Fall die von den Verfügungsberechtigten benannten Wohnungsuchenden. Zuständig ist das nach Belegenheit der Wohnung örtlich zuständige Bezirksamt. Bei der Ausnahme aus wohnungswirtschaftlichen Gründen soll die Überschreitung der Einkommensgrenze in der Regel nicht mehr als 85 v.H. betragen.

(3) Auf den Ausnahme-WBS für Einkommensüberschreiter ist der Vomhundertsatz anzugeben, um den die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze der Wohnungsuchenden überschritten wird. Ferner hat das Bezirksamt ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Einkommensüberschreitungen bei Anmietung von Wohnungen des 3. Förderweges alt und des Geschossaufbaus in der Regel die IFB berechtigen, die Subventionen zu kürzen. Damit sind Auswirkungen auf die Miethöhe verbunden. In den Bescheinigungen

ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich im Bedarfsfall **vor** Überlassung bzw. Anmietung einer Wohnung bei der Vermieterin/dem Vermieter über die genaue Höhe der Miet-Endbelastung zu erkundigen.

Kopien der Vermietungsbestätigungen der Verfügungsberechtigten sind von dem zuständigen Bezirksamt unter Bezugnahme auf den Förderweg zur weiteren Veranlassung der IFB zu übersenden.

5.4 Überschreitungs-Vomhundertsätze der einzelnen Förderwege sowie Zweckbindung für bestimmte Personengruppen

Einzelheiten zu Zweckbindungen für bestimmte Personengruppen werden in Aufteilungsplänen bzw. Bescheiden über die Sicherung der Zweckbindung durch die BSW festgelegt.

5.4.1 Wohnungen des **2. Förderweges (neu)** dürfen nur Wohnungsuchenden überlassen werden, deren Einkommen die für sie maßgebliche Grenze grundsätzlich um nicht mehr als

- **65 v.H.** überschreitet.

WV-Wohnungen dürfen Verfügungsberechtigte selbst an Wohnungsuchende mit einem entsprechenden WBS oder einer sonstigen amtlichen Bestätigung, dass die maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird, vergeben.

WVH-Wohnungen sind Ehepaaren, Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Absicht der Familiengründung im gemeinsamen Haushalt, Familien, Lebensgemeinschaften mit Kind und alleinstehenden Eltern teilen mit einem oder mehreren Kindern vorbehalten. Die Bindung ist auf 10 Jahre befristet. Danach gelten sie für den Rest des Bindungszeitraumes als **WV**-Wohnungen. Sie dürfen nur den Wohnungsuchenden überlassen werden, bei denen die Zugehörigkeit zu einer dieser Personengruppen aus einem gültigen WBS für diesen Förderweg oder nach § 16 HmbWoFG hervorgeht oder die einen gültigen Dringlichkeitsschein/eine Dringlichkeitsbestätigung vorlegen.

Folgende Zusatzbindungen sind zu beachten:

- **Bafrei:** Barrierefreie Wohnungen sind vorgesehen für Menschen mit Behinderungen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können, sowie für ältere Menschen (Seniorenhaushalte), von denen im Regelfall mindestens eine Person das 60. Lebensjahr voll-

det hat. Für Menschen mit Behinderungen ist der Nachweis, dass sie auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind oder voraussichtlich innerhalb des nächsten Jahres sein werden, durch einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG oder ein ärztliches Attest zu führen.

- WA/BG: Wohnungen für Rollstuhlbenutzer dürfen nur Haushalten überlassen werden, in denen mindestens eine Person auf den Rollstuhl angewiesen ist. Die Benennung erfolgt ausschließlich durch das Bezirksamt Wandsbek, Soziales Dienstleistungszentrum, zentrale Vermittlungsstelle für rollstuhlge-rechten Wohnraum aus dem Kreis der anerkannten vordringlich Wohnung-suchenden.

Die Zweckbindung endet mit Ablauf von 15 Jahren (ab 2019 mit Ablauf von 20 Jahren), bei WA/BG-Wohnungen mit Ablauf von 30 Jahren nach Bezugsfertig-keit der Wohnungen. Siehe dazu im Detail die Fachanweisung zum Hmb-WoFG/HmbWoBindG, Nr. 5.2.

5.4.2 Wohnungen des **3. Förderweges - alt** dürfen nur Wohnungsuchenden überlas-sen werden, deren Einkommen die für sie maßgebliche Grenze grundsätzlich um nicht mehr als

- **60 v.H.** überschreitet.

Ab Förderjahr 1993 sind grundsätzlich entsprechend dem Aufteilungsbescheid jeweils 50 v.H. als **WB-** und **WV-**Wohnungen zu überlassen.

WV-Wohnungen des 3. Förderweges – alt dürfen Verfügungsberechtigte selbst an Wohnungsuchende mit einem entsprechenden WBS oder einer sonstigen amtlichen Bestätigung, dass die maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird, vergeben.

WB-Wohnungen stehen den Bezirksamtern zur Benennung von Wohnungsu-chenden zur Verfügung.

5.4.3 Wohnungen des **3. Förderweges neu (Fallgruppen)** dürfen nur Wohnungsu-chenden überlassen werden,

- deren Einkommen die für sie maßgebliche Einkommensgrenze - abgestuft nach Fallgruppen - grundsätzlich um nicht mehr als **85 v.H.** überschreitet.

Wird die für die Fallgruppe 3 maßgebende Einkommensgrenze überschritten, hat die IFB nach den Fördergrundsätzen den Aufwendungszuschuss bei einer Überschreitung um

- mehr als 85 v.H. um 0,50 Euro,
- mehr als 110 v.H. um 1 Euro

je m² Wohnfläche monatlich zu kürzen.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe ergibt sich aus der Überschreitung der jeweils maßgeblichen Einkommensgrenze:

- Überschreitung bis 35 v.H. = Fallgruppe 1,
- Überschreitung bis 60 v.H. = Fallgruppe 2,
- Überschreitung bis 85 v.H. = Fallgruppe 3.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, von den geförderten Wohnungen 25 v.H. nur Wohnungsuchenden mit einem „besonderen WBS“ zu überlassen. Dieser wird vom zuständigen Bezirksamt für folgenden Berechtigtenkreis ausgestellt:

- Familien, deren jetzige Sozialwohnung aufgrund der Kinderzahl zu klein geworden ist,
- Schwangere bzw. Haushalte, zu denen Schwangere gehören,
- allein erziehende Elternteile,
- Wohnungsuchende, die unzureichend untergebracht sind.

5.4.4 **Modernisierungsförderung**

5.4.4.1 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Sanierungsgebieten erstreckt sich auf

- förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung und
- Gebiete vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB.

Die Belegungsbindungs-Regelungen schreiben vor, dass die Wohnungen den bisherigen Mietern vorbehalten bleiben.

Leer stehende oder frei werdende Wohnungen sind in nachstehender Rangfolge zu vermieten:

1. Sanierungsbetroffene aus dem betreffenden Gebiet,
2. Sanierungsbetroffene aus einem anderen Sanierungsgebiet,
3. vordringlich Wohnungsuchende auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamts.

In den Fällen 1. und 2. soll die Benennung durch den Sanierungsträger im Benehmen mit dem Bezirksamt erfolgen. Kann im Fall 3. kein geeigneter Haushalt

benannt werden, obliegt die Vermietung den Verfügungsberechtigten an Wohnungsuchende mit WBS nach § 16 HmbWoFG.

5.4.4.2 Modernisierung von Mietwohnungen

Gefördert werden Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierungen von Mietwohnungen in Mietwohngebäuden mit mindestens 3 vermieteten Wohneinheiten.

Die Belegungsbindungs-Regelungen schreiben vor, dass die Wohnungen den bisherigen Mietern vorbehalten bleiben. Bei Neuvermietungen sind nur Personen bezugsberechtigt, die im Besitz eines WBS nach § 16 HmbWoFG oder die als vordringlich wohnungsuchend anerkannt sind.

5.4.4.3 Modernisierung von Wohnungen für Studierende und Auszubildende

Gefördert werden die energetische Modernisierung, Ausstattungsverbesserungen und die umfassende Modernisierung von Wohnungen für Studierende und Auszubildende.

Die Belegungsbindungs-Regelungen schreiben vor, dass die Wohnungen oder Wohnheimplätze nur an folgende Personen zu vergeben sind:

- Studierende, die an einer anerkannten Hamburger Hochschule immatrikuliert sind und
- Auszubildende, die in Hamburg in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einer Berufsfachschule mit Schüler-Bafög-Anerkennung ausgebildet werden.

5.5 Angemessene Wohnungsgröße

Im WBS ist zur Vermeidung von Unterbelegungen die für den jeweiligen Haushalt angemessene Wohnungsgröße anzugeben. Die Angemessenheit bestimmt sich grundsätzlich nach der Raumzahl zuzüglich Küche und Nebenräume. Das bedeutet, dass auf jede im WBS aufgeführte Person in der Regel ein über 8 m² großer (abgeschlossener) Raum entfällt. Im Einzelnen sind für die Angemessenheit einschließlich der Anerkennung von Mehrwohnraum die hierfür maßgeblichen Bestimmungen in der Fachanweisung zum HmbWoFG/HmbWoBindG entsprechend anzuwenden.

5.6 Finanzierungsbeiträge und sonstige Leistungen

Für Leistungen zur Sicherung von Ansprüchen gegenüber Mietparteien, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, gelten die in den Bewilligungsbescheiden und Darle-

hens- sowie Zuschussverträgen der IFB enthaltenen Regelungen. Finanzierungsbeiträge sind nach diesen Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen.

5.7 Bindungszeiträume

Die einzelnen Fristen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht. Im Einzelfall ist die IFB um Auskunft zu bitten.

6. Maßnahmen bei Verstößen

Die Zuständigkeit für die Sanktionierung von Verstößen gegen mietpreisrechtliche Bestimmungen und die Zweckbindung der Wohnungen liegt - anders als bei Sozialwohnungen - auf vertraglicher Basis ausschließlich bei der IFB.

In den Fällen, in denen das Bezirksamt einen hinreichend begründeten Anfangsverdacht für einen Verstoß feststellt, sind abschließende Ermittlungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines Verstoßes sind der IFB Einzelheiten für zu treffende Sanktionen mitzuteilen. Die Mitteilung muss alle Gesichtspunkte enthalten, die die IFB für die von ihr zu treffenden Maßnahmen benötigt. Soweit die Mitteilung mieterbezogene Daten enthält, ist die Einwilligung der Mieterin/des Mieters zur Übersendung an die IFB einzuholen. Eine Durchschrift der Mitteilung ist nachrichtlich der BSW/WSB zu übersenden.

Vor einer Mitteilung an die IFB sollen die Bezirksamter im Regelfall Gespräche mit den betroffenen Verfügungsberechtigten aufnehmen. Handelt es sich um einen geringfügigen oder versehentlichen Verstoß, bietet es sich an, wohnungspolitische bzw. -wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen mit den Verfügungsberechtigten auszuhandeln. So kann bei Überlassung einer Wohnung an einen Nichtberechtigten die einmalige Überlassung einer ungebundenen Wohnung an einen vordringlich wohnungsuchenden Haushalt in Betracht gezogen werden. Handelt das zuständige Bezirksamt solche Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich aus, sind keine originären Gründe für ein Eingreifen der IFB mehr gegeben; ihr sind diese Vorgänge aber in Kopie zu übersenden.

7. Statistische Erhebungen und Berichtswesen

Die Bezirksamter haben der BSW/WSB halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember die Fallzahlen der erteilten WBS und der mit Wohnraum versorgten Haushalte nach dem im Gebrauch befindlichen Muster zu übersenden. Sie berichten ferner unverzüglich, wenn außergewöhnliche Entwicklungen deutlich werden.

8. Gebühren

Für Amtshandlungen ist eine Gebühr nach der Anlage zur Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2.12.2008

(HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 5.12.2017 (HmbGVBl. S. 440), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

9. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf einen WBS nach dieser Fachanweisung erfolgt auf der Grundlage von § 23 HmbWoFG. Das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt hat als zuständige Stelle und Verantwortlicher im Sinne der DSGVO die Vorgaben der DSGVO sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) zu beachten.

Dabei sind die Informations- und Hinweispflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO zu beachten. Sofern die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO erhoben werden, ist der Betroffene nach Maßgabe von Art. 13 DSGVO zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten zu informieren, u.a. über die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, den Zweck der Verarbeitung der Daten, deren Rechtsgrundlage in § 23 HmbWoFG und die Betroffenenrechte. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben gem. Art. 14 DSGVO, so informiert das zuständige Bezirksamt den Betroffenen längstens innerhalb eines Monats nach Erlangung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Art. 14 DSGVO.

10. Schlussbestimmung

Diese Fachanweisung tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Förderjahre											
Förderweg	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 - 2002	ab 2011
	Vomhundertsatz der zulässigen Einkommensüberschreitung nach § 8 Abs. 2 HmbWoFG										
Sonstiger geförderter Wohnungsbau 2. Förderweg (neu) § 2 Abs. 3 HmbWoFG											65 v.H.
Vertraglich geförderter Wohnungsbau - 3. Förderweg - alt - § 88d II. WoBauG –			60 v.H.	60 v.H.	60 v.H.						
Sonstiger geförderter Wohnungsbau - 3. Förderweg neu (Fallgruppen) - § 88-88c II. WoBauG –							(1) 35,60,85 v.H.	(1) 35,60,85 v.H.	(1) 35,60,85 v.H.	(1) 35,60,85 v.H.	---

Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, Einzelheiten siehe Nr. 5.4.4

Anmerkungen

(1) Überschreitungshöhe bestimmt die Fallgruppe 1, 2 oder 3 (begrenzt auf max. 20 v.H. der Wohnungen)

Bindungsdauer

Förderweg	regulär	nach Umstellung der Förderung	nach vorzeitiger Rückzahlung der Mittel
Sonstiger geförderter Wohnungsbau 2. Förderweg (neu) § 2 Abs. 3 HmbWoFG	15 Jahre	./.	10 Kalenderjahre
Vertraglich geförderter Wohnungsbau 3. Förderweg - alt § 88d II. WoBauG	bis zur vollständigen Rückzahlung des Annuitätshilfedarlehens	nach Umstellung keine Belegungsbindung für Neumieter	Analog HmbWoBindG: 10 Kalenderjahre, längstens 24 Jahre
Sonstiger geförderter Wohnungsbau 3. Förderweg neu (Fallgruppen) §§ 88-88c II. WoBauG	Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse	nach Umstellung keine Belegungsbindung für Neumieter (außer bei ehem. Kasernengelände)	Keine Belegungsbindung nach vorzeitiger Rückzahlung